

Frontinus-Gesellschaft e.V.

Satzung

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 3. April 2006 in Berlin

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Frontinus-Gesellschaft e. V. – Internationale Gesellschaft für Wasser und Energie“, im Folgenden "Verein" genannt. Die Namensgebung würdigt Persönlichkeit und Verdienste von Sextus Julius Frontinus, der um 100 n. Chr. als Curator Aquarum für die Wasserversorgung der Stadt Rom verantwortlich war und dessen Schrift "De Aquaeductu Urbis Romae" als das erste fachbezogene Buch der Rohrleitungstechnik und Versorgungswirtschaft anzusehen ist.

Der Sitz des Vereins ist Köln. Der Verein ist dort im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft, Forschung und Bildung auf dem Gebiet der Geschichte der Rohrleitungs-, Energie- und Wassertechnik sowie die Förderung der Fachausbildung im Bereich der gesamten Rohrleitungstechnik.

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung eines oder mehrerer wissenschaftlicher Institute,
- wissenschaftliche Veranstaltungen und Vorlesungen,
- Anregung, Förderung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- wissenschaftliche Veröffentlichungen
- sowie die Beteiligung an vorgenannten Vorhaben.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

2.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben des Vereins, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglieder können natürliche (persönliche Mitglieder) und juristische Personen sein. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Aufnahme in den Verein

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann bei der Mitgliederversammlung schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über die Aufnahme.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Alle Mitglieder sowie alle Ehrenmitglieder sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt.
- 6.2 Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern, Ehrenämter anzunehmen und im Sinne des Vereinszweckes auszuüben.
- 6.3 Vereinsämter werden, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, grundsätzlich ehrenamtlich wahrgenommen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- 7.1 bei Tod, bei Eröffnung des Konkursverfahrens oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit;
- 7.2 durch freiwilligen Austritt zum Jahresende, wobei die Kündigung spätestens drei Monate vorher durch einen Einschreibebrief zu erfolgen hat;
- 7.3 durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschlossen werden. Ausschlussgründe liegen u.a. vor bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Beschlüsse des Vereins, bei mehr als zweifachem Beitragsrückstand, unehrenhaftem Verhalten oder schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Mitglied der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Präsidium

Nur persönliche Mitglieder können Funktionen in den Organen des Vereins ausüben.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.
- 10.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat auch zu erfolgen, wenn eine Minderheit von Mitgliedern, die mindestens den zehnten Teil aller Stimmen vertritt, dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt.

Die Einberufung und die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen in schriftlicher Form; eine Mitteilung durch E-Mail oder Fax gilt als schriftliche Form.

- 10.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen wichtigen den Verein betreffenden Fragen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Wahl der Rechnungsprüfer,
3. Genehmigung der Jahresrechnung,
4. Entlastung von Vorstand und Präsidium,
5. Genehmigung des Haushaltsplans,
6. Festlegung und Art der Erhebung der Mitgliedsbeiträge,
7. Entscheidung über Anträge, die an die Mitgliederversammlung gerichtet sind,
8. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
9. Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern

und die sonst in der Satzung vorgesehenen Aufgaben.

- 10.4 Anträge zur Tagesordnung, die eine Beschlussfassung erfordern, müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Über später eingehende Anträge kann nur verhandelt werden, wenn mindestens 50 % der Mitglieder in der Versammlung vertreten sind und mehrheitlich die Dringlichkeit bejaht wird.

Anträge zur Änderung der Satzung können entweder durch Beschluss des Vorstands oder durch mindestens 10 Mitglieder gestellt werden. Die Anträge müssen schriftlich spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

- 10.5 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Persönliche Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht einem anderen persönlichen Mitglied übertragen; ein persönliches Mitglied darf neben der eigenen nicht mehr als zwei weitere Stimmen vertreten. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder entsprechend Bevollmächtigte vertreten.
- 10.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen.

Bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art der Abstimmung.

- 10.7 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen, ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand soll aus mindestens sieben, höchstens zwölf Mitgliedern bestehen. Seine Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Wahldauer aus, so kann für den Rest der Wahldauer in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

Vorstandsmitglieder müssen persönliche Mitglieder des Vereins sein.

Der Geschäftsführer und der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats nehmen beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.

- 11.2 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen ersten Vizepräsidenten und einen zweiten Vizepräsidenten, die sich in dieser Reihenfolge vertreten. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt jeweils für ein Jahr. Die Amtszeit beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

- 11.3 Der Vorstand ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Aufnahme von Mitgliedern,
2. Ausschluss von Mitgliedern,
3. Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
4. Einsetzung des Wissenschaftlichen Beirats und von Arbeitskreisen,
5. Bestellung eines Geschäftsführers,
6. Beschlussfassung über die Förderung wissenschaftlicher Institute,
7. Beratung des Präsidiums in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über die Durchführung von Veranstaltungen, Forschungsvorhaben sowie Beteiligungen an solchen.
8. Angelegenheiten, die an sich der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorbehalten sind, kann in dringenden Fällen der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit seiner Mitglieder entscheiden. Die Genehmigung der Mitgliederversammlung ist in deren nächsten Sitzung einzuholen.

- 11.4 Der Präsident beruft den Vorstand nach Bedarf ein oder wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands es verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich (auch durch Fax oder E-Mail) spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Beifügung der Tagesordnung.

- 11.5 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Vorstandsmitglieder, deren eigener Antrag auf Förderung zur Entscheidung ansteht oder die an dem in Frage stehenden Projekt

beteiligt sind, nehmen an der Abstimmung nicht teil. In dringenden Fällen können Beschlüsse schriftlich (auch durch Fax oder E-Mail) herbeigeführt werden; sie bedürfen der einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes.

- 11.6 Über den Verlauf der Vorstandssitzung, insbesondere über die Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von dem durch den Vorstand zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Präsidium

- 12.1 Der Präsident sowie der erste und zweite Vizepräsident bilden das Präsidium. Es ist Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB. In allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten wird der Verein von mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums vertreten.
- 12.2 Der Präsident repräsentiert den Verein nach außen. Er leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands.
- 12.3 Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Beschlussfähigkeit des Präsidiums setzt die Teilnahme von mindestens zwei Präsidialmitgliedern voraus. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

- 13.1 Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in Fragen der Wissenschaft und Forschung zu beraten. Die Mitglieder werden vom Vorstand eingesetzt. Ihre Zahl soll mindestens vier, höchstens sieben betragen. Die Tätigkeit des Wissenschaftlichen Beirats richtet sich nach einer Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.
- 13.2 Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 14 Arbeitskreise

Der Verein kann durch Beschluss des Vorstands Arbeitskreise zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben einsetzen. Die Mitglieder werden durch den Vorstand berufen. Die Tätigkeit der Arbeitskreise richtet sich nach einer Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

§ 15 Geschäftsführer

- 15.1 Der Verein kann zur Wahrnehmung von verwaltungstechnischen Aufgaben einen Geschäftsführer einsetzen. Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 15.2 Die Tätigkeit des Geschäftsführers richtet sich nach einer Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt. Für die ihm übertragenen Aufgaben hat der Geschäftsführer Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 16.1 Bei Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vermögen dem Landschaftsverband Rheinland für das Rheinische Landesmuseum Bonn/ Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege oder einer gemeinnützigen Institution mit einer dem Satzungszweck vergleichbaren Aufgabenstellung zur Verfügung gestellt.
- 16.2.1 Diese Satzung wurde am 27.01.1983 auf der ersten außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen, auf der Mitgliederversammlung am 04.06.1984 in § 2 und § 14 geändert, erneut geändert und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20.11.2002 in Bonn sowie am 03.04.2006 in Berlin.